

so viel gewiß, daß die Gemeinde jedenfalls eine bei weitem größere Selbstständigkeit als bisher erlangen muß, und daß es eben damit noch mehr, als gegenwärtig — auch wenn der Geschäftskreis theilweise verändert wird — nothwendig ist, einen in jeder Beziehung tüchtigen, gewissenhaften in den Gesetzen und der Verwaltung erfahrenen Mann — wenigstens in den größeren Gemeinden — an ihre Spitze zu stellen. Von diesem ausgehend glauben die Einen, nur wenn ein Mann für sich und seine Familie ein anständiges Auskommen auf Lebenszeit gesichert sei, könne man mit Wahrscheinlichkeit auf solche Personen rechnen; wenn dieß nicht sey, werde Jeder irgend einem andern lohnenden Beruf sich zuwenden, wo er nicht zu fürchten habe, über kurz oder lang mit seiner Familie brodlos zu werden.

Die Andern gaben zu bedenken, wie sehr eine Gemeinde durch einen untüchtigen Ortsvorsteher sichtlich und körperlich ruiniert werden könne, was bei einer kürzeren Amtsdauer nicht möglich sey; auch werden sich gewiß passende Leute finden, wenn die Sache, die nun gegenwärtig als eine Zeitforderung betrachtet werden müsse, gesetzlich eingeführt sein werde.

Jedenfalls sey es nicht so sicher, daß ein gewissenhafter Ortsvorsteher häufig nach Ablauf seiner Amtszeit nicht mehr werde gewählt werden, was die Gegner eingewandt hatten. Man müsse auf den gesunden Sinn des Volkes vertrauen, welches durch den wohlthätigen Einfluß einer freien Presse, des Vereinswesens, der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, sowie der Amtsversammlungen und Gemeinderäthe, und durch einen zweckmäßigeren Schulunterricht auf eine viel höhere Stufe der Bildung als bisher sich heben und eben damit einen klarern Blick in öffentliche Angelegenheiten erlangen werde. Sey dieß einmal gewonnen, so werde es gewiß diejenigen Ortsvorsteher, welche es gut mit ihm meinen, erkennen, und sie durch eine Neuwahl belohnen.

Obgleich die Anhänger der Lebenslänglichkeits die Triftigkeit dieser Gründe nicht anerkannten, so glaubten sie doch bis zu diesem Zeitpunkt auf ihrer Ansicht beharren zu müssen. Um so mehr als die mit schlechten Ortsvorstehern verknüpfte Gefahr dadurch sich verringern müsse, daß ein solcher durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und durch die bessere Zusammenfassung des Gemeinderathes künftig kräftig angeporrt werden dürfte, jedenfalls aber nicht nachlässig seyn könnte.

Gleichwohl dürfte letztere Ansicht nicht die

Meherheit für sich gewinnen, da bisher eine größere Anzahl von Stimmen sich für eine kürzere Amtsdauer ausgesprochen haben.

So bestimmt die Organisations-Kommission eine dreijährige Amtsdauer, und für diejenigen Ortsvorsteher, die bereits im Amt sind, im Fall, daß sie nicht wiedergewählt werden, entweder eine andere passende Stelle mit entsprechendem Gehalt, oder einen Ruhegehalt bis zu  $\frac{1}{10}$  ihres bisherigen Einkommens.

Weil aber dieser Entwurf noch weit entfernt ist, Gesetzeskraft zu erhalten, beschloß der Verein, die Sache in Belange auszusetzen, bis eine bestimmte Gesetzesvorlage an die Kammer gelangt seyn wird.

Einstweilen möchte es zweckmäßig seyn, wenn sich noch mehr Sachverständige dafür oder dawider aussprechen würden.

#### Fortsetzung der Grundrechte.

##### Artikel VI.

§. 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. §. 23. Das Unterrichts- und Erziehungs-wesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Braufsichtigung der Geistlichkeit als solcher entzogen. §. 24. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung. §. 25. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlene nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist. §. 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Theilnehmung der Gemeinden aus der Zahl der geprüften die Lehrer der Volksschulen an. §. 27. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden. §. 28. Es steht Jedem frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

[Fortsetzung folgt.]

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N<sup>o</sup> 6.

Freitag den 19. Januar

1849.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 R. 36 fr., halbjährlich 18 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

## Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Am 13. d. M. wurde dahier seit Erscheinen der Ministerial Verfügung vom 23. Juni v. J. die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeinde- und Stiftungsräthe sowie der Amtsversammlungen betr. die erste Amtsversammlung abgehalten, welche mit kurzer Beratung hierüber eröffnet, sofort mit Stimmen-Einheit nicht nur Beratung der vorkommenden Gegenstände in öffentlicher Sitzung sondern das Weitere beschlossen hat, die über wichtige Gegenstände gefaßte Beschlüsse durch das hiesige Amts- und Intelligenzblatt öffentlich bekannt zu machen, damit auch diejenigen, welche wegen Entfernung oder aus andern Gründen den Verhandlungen nicht anwohnen können, von den Beschlüssen Kenntniß erhalten.

Auf den Grund dieses Beschlusses wird nun bekannt gemacht, daß

1) die Amtspflegrechnung 18<sup>47/48</sup> publicirt und wegen des sich ergebenden Ausfalls durch Ankauf und billigere Abgabe von Früchten im verfloßenen Abrechnungsjahr, der bisher festgestellte Fund von 37000 fl. auf 33000 fl. herabgesetzt worden, um nicht durch Mehrumlage den Amtsschaden erhöhen zu müssen.

2) wurde die vom Corporationsschreiber vorgelegte Uebersicht seiner Einnahmen und Ausgaben vom 1. Juli 1848 bis 12. Jan. 1849 und des Cassenzustandes zur Kenntniß der Amtsversammlung gebracht.

3) als Mitglieder des Rekrutirungsraths wurden erwählt:

Oberamtspfleger Fuchs. Schultheiß Maier von Grunbach. Schultheiß Lind von Hundsholz. Schultheiß Staudenmayer von Oberurbach.

als Stellvertreter Schultheiß Grözinger von Hohengehren. Hospitalpfleger Weitbrecht von Schorndorf.

4) nach Prüfung der vorgelegten Berechnung über die Amtvergleichungskosten 18<sup>46/48</sup> wurde eine Umlage von 1500 fl. beschlossen.

5) fand die Publication der Verhandlungen der Amtsversammlung-Ausschusses seit der letztmals abgehaltenen Amtsversammlung statt.

6) wurde beschlossen, der Wittve des verstorbenen Kaminfeger Haug diesen Dienst bis zum Ableben des früheren Kaminfeger Sommer zu überlassen, welchem dieselbe den bisherigen Abtrag zu reichen aber auch einen besäßigten vom Oberamt zu verpflichtenden Geschäftsführer aufzustellen hat.

7) die Bitte des Tagelöhners Krapf in Boyreck um Kurkosten-Übernahme wurde abgewiesen, dagegen

8) ein verwahrlostes Kind von Unterhütt zur Unterbringung in eine Rettungsanstalt auf Rechnung der Stiftungsgelder bei der Amtscorporation übernommen, ohne Ersatz des festgesetzten  $\frac{1}{3}$  an dem Aufwand.

9) wurden die Verhandlungen mit den Oberämtern Kirchheim, Welzheim, Eßlingen und Waiblingen wegen Ablieferung aufgegriffener ortsfremder Bettler gegen eine dem Conducteur aus der betreffenden Ortscasse zu reichende Gebühr von 12 fr. für die Stunde zur Kenntniß



der Amtsversammlung gebracht und von dieser des Weiteren beschlossen, auch mit den Oberämtern Göppingen, Backnang und Cannstadt sich hierüber in's Einvernehmen zu setzen.

10) wurde die Errichtung einer Oberamts-Spar- und Leih-Kasse beschlossen und eine Commission zu Entwerfung der erforderlichen Statuten uthergestellt.

Mitglieder außer dem Vorstand und Oberamtspfleger

Stadtschultheiß Palm, Schultheiß Maier von Grunbach und Schultheiß Linck von Hundsholz,

Stellvertreter Schultheiß Grözinger von Hohengehren,

jedann 2 vom Volksverein zu benennende Mitglieder.

11) der Stadtgemeinde Schorndorf wurde nachdem die Staatsstraße gegen Oberberken in Staatsadministration nun übernommen worden das sogenannte Rundell unter der Bedingung der Sezung und Erhaltung der erforderlichen Bäume um so mehr ohne Entschädigung überlassen, als dieser Platz früher Eigenthum der Stadt war und unentgeltlich abgetreten wurde.

12) dem Stadtboten Ufinsand wurde behufs seiner bei höherer Behörde einzureichenden Bitte um Ertheilung der Concession, sein nach Stuttgart gehendes Fuhrwerk mit 3 Pferden neben einander bespannen zu dürfen, auf Verlangen ein entsprechendes Zeugniß ausgestellt.

Den 16. Januar 1849.

K. Oberamt, Strölin.

## Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

### Schulden-Liquidationen.

In nachstehenden Gantfachen werden die Schulden-Liquidationen an den nachbezeichneten Tagen vorgenommen, und zwar in der Gantfache

1) des Gustav Friedrich Scherer, Schulmeisters in Weiler,

am Montag den 29. Januar 1849

auf dem Rathhaus zu Weiler,

2) des Michael Kolb, entwichenen Bäckers in Weiler,

am Mittwoch den 31. Januar 1849

auf dem Rathhaus in Weiler,

3) des Daniel Schaal, Bauers in Haubersbrunn,

am Donnerstag den 1. Februar 1849

auf dem Rathhaus in Haubersbrunn.

Die Gläubiger und Bürgen dieser Personen werden daher aufgefordert, an gedachten Tagen je Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Schorndorf entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlassvergleich, sowie über den Verkauf der Masse-theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezepte darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen

Veräußerung oder Verwaltung der Massebestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird am Schlusse der Liquidations-Handlung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Den 31. Dezember 1848.

Königl. Oberamts Gericht,  
Oberamtsrichter Weiel.

### Geradsetten.

Die hiesige Gemeinde hat zum Kameralamt Schorndorf 3 Schfl. 5 Sri. Roggen, 35 Schfl. Dinkel und 1 Schfl. 1 Sri. Haber zu liefern, diejenigen welche genannte Früchte auf den Kassen zu liefern Lust haben, werden eingeladen, sich am

Donnerstag den 25. d. M.

Vormittags 10 Uhr

auf hiesigem Rathhaus einzufinden.

Den 15. Januar 1849.

Schultheißenamt,  
Lederer.

## Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

### Getränke-Anerbieten.

Da ich noch im Besiß von ziemlichem Gewürz-Borrath bin und solchen in Bälde zu verkaufen wünsche, so gebe ich auch in kleinen Quantitäten davon ab, und zwar:

neuen Wein pr. Imi 1 fl. 24 fr.

1847r Wein " 1 fl.

1847r Most " 45 fr.

vorzüglichem Tröber-Branntwein pr. Maas 30 fr., den Schoppen zu 8 fr. außer dem Haus, Kirchengeiß die Maas zu 1 fl., pr. Schoppen 15 fr.

Liebhaber hiezu ladet höflich ein

Friedrich Hutt, Bierbrauer.

Schorndorf.

Es hat Jemand ein Logis zu vermieten, es besteht in einer geipsten Stube, Stubenkammer, hellen Küche, Hausökammer und Platz im Keller. Das Näher sagt die Redaction.

## Verzeichniß

der im Monat Dezember

Geborenen und Gestorbenen.

Geborene.

1) Luise Friederike, T. des Nagelschmids Böckele, den 1. 2) Anonymus, S. des Luchmachers Schmid, den 3. 3) Johann Wilhelm, S. des Christ. Gottlieb Frank, Bäckers, den 9. 4) Christian Ludwig, S. des Küfers Huß, den 16. Karl Franz, S. des Webers Stöbel, den 7. 6) Christian Bernhard, S. des Jak. Fr. Kies, Weing., den 17. 7) Bertha, 8) Marie, Zwillingssinder des Diac. Frank, den 14. 9) Anna Maria, T. des Weingärtners Binder, den 22. 10) Christiane Karol., T. des Waldschützen Klobücher, den 26. 11) Christ. Katharine, T. des Weingärtners Sigle, den 26. 12) Mathilde Friedr., T. des Jünglers Weil, den 23. 13) Kathar. Friedrike, T. der Marie Mös Maurers T., den 22. 14) Karl Robert, Sohn des Forstassistenten Kuttross, den 14. 15) Christian Wilhelm, S. des Saisensieders Wähler, den 27. 16) Karoline Wilb., T. des Küfers Kaltschmid den 31.

Gestorbene.

1) Friederike, T. der led. Luise Fr. Hahn, † den 4. an Mäzgebrung, alt 9 M. 9 T. 2) Joh. Gottfried Huber, Schreiner, Wittwer, † den 5. an Altersschwäche, alt 77 J. 11 M. 16 T. 3) Friedrich Ernst, Kind des Bierbrauers Hutt, † den 11. am Stieckfluß, alt 1 M. 5 T. 4) Karoline Rosine Werner, Schönfärbers Ehefrau, † den 8. an Lungenschwindfucht, alt 24 J. 5 M. 14 T. 5) Christiane Magdalene Frank, Christian Gottlieb Frank Bäckers Ehefrau, † den 14. am Schleimfieber, alt 29 J. 11 M. 10

T. 6) Joh. Christoph Wäld, Metzger, † den 14. an Altersschwäche, alt 80 J. 4 M. 16 T. 7) Karl Franz Stöbel, Webers Kind, † den 18. an Sichern, alt 11 T. 8) Elisabeth Schorr, Tagelöhners Ehefrau, † den 18. an Brustwasserfucht, alt 60 J. 1 M. 17 T. 9) Rosine Hahn, Postknechts Ehefrau, † den 23. an Brustleiden, alt 41 J. 25 T. 10) Christian Gottlieb Hasert, Weing. Kind, † den 22. an Zehrfieber, alt 2 M. 5 T.

Fortsetzung und Schluß der  
Grundrechte.

Artikel VII.

§. 29. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden. §. 30. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden. §. 31. Die in den §§. 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Meer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel VIII.

§. 32. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden. Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden. §. 33. Jeder Grundeigentümer kann seinen Grundbesiß unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundgesetzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. §. 34. Jeder Unterthänigkeits- und Nörigkeitsverband hört für immer auf. §. 35. Ohne Entschädigung sind aufgehoben: 1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben; 2) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbands fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.



§. 36. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar, ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden. §. 37. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben. Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen. Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden. §. 38. Die Familienfideicommissen sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Ueber die Familienfideicommissen der regierenden kaiserlichen Häuser bleiben die Bestimmungen der Landesgesetzgebungen vorbehalten. §. 39. Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen. §. 40. Die Strafe der Vermögensziehung soll nicht stattfinden.

#### Artikel IX.

§. 41. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen. §. 42. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten ausgeübt. Kabinetts- und Ministerial-Justiz ist unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden. §. 43. Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben. Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militärdisciplinervergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegszustand. §. 44. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden. Suspension darf nicht ohne

gerichtlichen Beschluß erfolgen. Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden. §. 45. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich seyn. Ausnahmen von der Öffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz. §. 46. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen. §. 47. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch fachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden. §. 48. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig seyn. Ueber Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof. §. 49. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte. Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu. §. 50. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Ländern gleich wirksam und vollziehbar. Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

### Schorndorf.

Frucht-Preise am 16. Januar 1849.

1 Scheffel Kernen	11 fl. 28 kr.
1 — Roggen	7 fl. 28 kr.
Kernen pr. Er.	3 fl. 54 kr.

Aufgestellt blieben ungefähr 50 Scheffel.  
Kornhaus-Inspektor, Pfeleiderer.

### Schorndorf.

Nächsten Donnerstag den 25. Januar Morgens um 9 Uhr werden die zur Pfarrei gehörenden Wiesen circa 12 Morgen auf 6 Jahre in Pacht gegeben werden.

Die Verpachtung wird auf dem hiesigen Rathhaus vorgenommen werden.

### Berichtigung.

In dem im letzten Blatte erschienenen Aufsatz, betreffend die Lebenslänglichkeit der Ortsversicherer, hat sich ein sinnenstimmender Druckfehler eingeschlichen, indem es heißt S. 20 Sp. 1 Z. 11 v. u. „anerkannten“ statt „verkannten“ zc.

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N<sup>o</sup> 7.

Dienstag den 23. Januar

1849.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 68 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fl.

### Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Die Gemeinderäthe des Bezirks werden zu genauer Beachtung der Ministerialverfügung vom 29. Decbr v. J., Reg.-Bl. Nr. 1, die Anzahl der Mitglieder der Ortsfeuerwehr betreffend, so wie des Weiteren angewiesen, etwaige Beschlüsse, welche nach §. 1. jener Ministerialverfügung gefaßt werden, der oberamtlichen Genehmigung zu unterstellen, zugleich aber den Meisterbrief des gewählten Fardwerksmanns anzuschließen.

Wegen Abfassung einer Belehrung für die Ortsfeuerwehler ist bereits Einleitung getroffen.

Den 19. Januar 1849.

Königl. Oberamt, Strölin.

### Amthliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Nachdem der Armen-Verein die schon früher in Folge der Wohlthatigkeit der Lebensmittel verminderten Unterstützungen seit zwei Monaten gänzlich hatte aufheben lassen und jetzt auch wegen Erschöpfung der Kasse die Gabe an die Handwerksparische nicht mehr zu reichen im Stande ist beabsichtigt er mit dem Monat Februar dieselben unter möglichster Festhaltung des süßlichen Zwecks und daher vorzüglich zu Unterdrückung des Bettels hiesiger Einwohner wieder eintreten zu lassen. Da nur die Hälfte der für das vorige Jahr zugesicherten Beiträge eingesammelt worden ist, so bebt der Verein um so eher, daß seine Bitte um Fortsetzung derselben in diesem Jahre nicht fruchtlos seyn werde; er muß freilich, wenn seine Bemühungen mit Erfolg begleitet seyn sollen, seine früher in diesem Blatte mit

allen Gründen dargelegte und mehrfach erneuerte Bitte wiederholen, daß man sich doch entschließen möge, mit seiner Gabe an den Verein dem Hausvater und namentlich den Kindern Noth zu thun und nicht den Ueberlauf durch Bettler aus den benachbarten Thälern ihm zur Last zu legen. Es werden aber auch gegen diesen von Seiten der Polizei und in Folge des Beschlusses der letzten Amtsversammlung erneuerte Maßregeln ergriffen werden, allein das einzige radikale Mittel gegen den Bettel bleibt die Zurückweisung der Bettler an den Orts-Armenverein, zunächst die Armenväter. Was die Handwerksparische betrifft, so bleibt die bisherige Einrichtung eines Geschenks durch die Junst-Vorsteher, wobei immerhin Rücksicht auf Würdigkeit und Bedürftigkeit genommen werden solle; sie werden hievon unter dem Vorbehalt des Fortfalls künftig durch die Herbergs-Väter, sowie durch besondere Anschläge in Kenntniß gesetzt werden. Wir bitten das